



Sachverständigen- Stellungnahme

von Rechtsanwalt und Notar
Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg (Oldb.),
Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht des
Deutschen Anwaltvereins

**für die öffentliche Anhörung am 14. Mai 2018 vor
dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung (ÄndG
EGZPO, BT-Drs. 19/1686)**

auf der Basis der

- [DAV-Initiativsternungnahme Nr. 28/2015](#) zur
Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen
durch den Ausschuss Familienrecht
- [DAV-Stellungnahme Nr. 73/2010](#) zu
§ 522 ZPO
durch den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

Berlin, 14. Mai 2018

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verweist zunächst auf seine bereits vorliegenden Stellungnahmen (Nrn. [28/2015](#) und [73/2010](#), abrufbar unter: www.anwaltverein.de). Die Kernforderungen dieser Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst und um einige grundlegende Gesichtspunkte insbesondere zur Wertgrenze ergänzt.

I. Gegenstand und Ziel der Regelung

Durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001 (Bundestagsdrucksache 14/4722), in Kraft getreten zum 01.01.2002, wurde das Revisionsrecht grundlegend geändert. Die streitwertabhängige Zulassung der Revision wurde ersetzt durch die Zulassungsrevision des § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ohne Rücksicht auf die Höhe von Streitwert und Beschwer konnten damit Berufungsentscheidungen in allgemeinen Zivilsachen bzw. Beschwerdeentscheidungen in Familiensachen mit der Revision (Rechtsbeschwerde) nur angefochten werden, wenn dieses Rechtsmittel durch ausdrückliche Entscheidung des Berufungsgerichts/Beschwerdegerichtetes eröffnet wurde.

Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt in allgemeinen Zivilsachen der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Auch die Beschwerde ist streitwertunabhängig. Hierdurch ist gewährleistet, dass Umfang und Funktion des Revisionsrechts nicht allein durch das Instanzgericht, sondern auch durch das Revisionsgericht festgelegt wird.

Streitwertunabhängig und daher unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Rechtsstreites, ist der Zugang zum Bundesgerichtshof dann eröffnet, wenn das Berufungsgericht dies so entscheidet oder aber, wenn aufgrund der Grundlage einer Nichtzulassungsbeschwerde das Revisionsgericht die Revision zulässt.

Diese Reform des Zivilverfahrensrechtes wurde aus Sicht der Rechtssuchenden begrüßt. Unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall wurde hierdurch die Möglichkeit geschaffen, Fragen von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung revisionsrechtlich überprüfen zu lassen.

Von dieser grundsätzlichen Neuorientierung des Revisionsrechtes wurde für eine Übergangszeit eine Ausnahme gemacht.

Diese Ausnahme bestand zum einen darin, dass der Wert der mit der beabsichtigten Revision verfolgten Beschwer 20.000,00 € übersteigen müsse. Mit dieser Einschränkung führte der Gesetzgeber letztendlich das alte System der wertabhängigen Revision wieder in das Recht ein, gewiss aber nur für eine Übergangszeit.

Sinn und Zweck dieser Übergangsregelung war es, einer möglichen Überbelastung des BGH vorzubeugen (BTDRs.: 14/4722, S. 487). In der Unsicherheit der Prognose, in welchem Umfange, sei es durch Zulassung des Rechtsmittelgerichtes oder über den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde, eine Belastung des Revisionsgerichtes eintreten könnte, entschied sich der Gesetzgeber dazu, die Nichtzulassungsbeschwerde zu beschränken und sie streitwertabhängig zu machen. Diese Einschränkung wurde zeitlich mehrfach geändert. Sie war zunächst angelegt auf eine Erprobungsfrist von 5 Jahren. Sie ist seitdem 5 x verlängert worden und würde, folgte man dem Gesetzentwurf, nunmehr auf 18 Jahre verlängert sein.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel einer weiteren Verlängerung der zum 30.06.2018 auslaufenden Frist bis zum 31.12.2019.

Er begründet dies damit, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des § 522 ZPO am 27.10.2011 ein signifikanter Anstieg der Geschäftsbelastung bei den Zivilsenaten zu verzeichnen sei. Der im schriftlichen Verfahren und damit ohne mündliche Verhandlung zu verkündende Beschluss war zunächst unanfechtbar ausgestaltet. Dies wurde dahingehend geändert, dass auch dieser Beschluss der revisionsgerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht wurde.

Es überraschte nicht, dass durch diese Ausweitung der Nichtzulassungsbeschwerde ein Anstieg der Geschäftsbelastung bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs zu verzeichnen war. Durch die hier jetzt vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung soll eine bei Auslaufen der Wertgrenze eintretende Überbelastung des Bundesgerichtshofs verhindert werden. Auch soll, so die Begründung des

Gesetzentwurfes, eine ebenfalls zu erwartende Mehrbelastung der Berufungsgerichte abgewendet werden.

II. Untersuchung der zusätzlichen Belastung des Bundesgerichtshofs für den Fall des Wegfalls der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO

Auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 2.1., lassen sich für das Jahr 2016 folgende Schätzungen durchführen:

1. Nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes hatten 42,4 % der im Jahre 2016 von den Oberlandesgerichten erledigten Berufungsverfahren einen Streitwert bis zu 15.000,00 €.

Die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO liegt bei 20.000,00 €.

Da diese Wertgrenze in der Statistik – bedauerlicherweise – nicht erfasst ist, habe ich den vorgenannten Prozentanteil auf rund 43 % erhöht. 43 % der im Jahre 2016 erledigten Berufungsurteile der Oberlandesgerichte könnten damit potentiell Gegenstand einer Revision bzw. einer Nichtzulassungsbeschwerde werden.

43 % der im Jahre 2016 von den Oberlandesgerichten erledigten Berufungsverfahren lassen ca. 5836 Verfahren errechnen, mit denen bei Wegfall der Wertgrenze der Bundesgerichtshof zusätzlich belastet werden könnte. Schwer ist die Prognose darüber, in wieviel dieser insgesamt denkbaren Fälle eine Revision zugelassen bzw. eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden würde.

Rechne ich vorsichtig mit ca. 1/3 der Gesamtverfahren, so ergäbe sich hieraus eine zusätzliche Belastung des Bundesgerichtshofs von 1945 Verfahren.

2. Auch Berufungsurteile des Landgerichtes können mit der Rechtsbeschwerde bzw. der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Es erscheint daher für die Überprüfung einer denkbaren Mehrbelastung wichtig, sich auch die Zahl der landgerichtlichen Entscheidungen zu verdeutlichen.

Im Jahre 2016 wurden 14214 Verfahren erledigt. Die Statistik enthält keine Angaben zum Wert, insbesondere nicht zu einem Wert über 20.000,00 €. Ausgewiesen ist lediglich, dass 11,3 % der beim Landgericht anhängigen Verfahren einen Streitwert von mehr als 5.000,00 € hatten.

Man könnte schätzen, dass allenfalls ca. 10 % der bei dem Landgericht in der Berufungsinstanz durch streitiges Urteil erledigten Zivilsachen trotz der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO an den Bundesgerichtshof gelangen. Dies würde ca. 12792 Verfahren belassen, die bei Wegfall der Wertgrenze potentiell an den Bundesgerichtshof gelangen könnten.

Würde man hier wiederum nur von einem Prozentanteil dieser Verfahren ausgehen, die durch eine Nichtzulassungsbeschwerde weiter angefochten werden und würde man diesen Prozentanteil dann nur auf 20 % reduzieren, ergäben sich immerhin weitere ca. 2558 Verfahren als Mehrbelastung für den Bundesgerichtshof.

3. Eingegangen sind im Jahre 2016 beim Bundesgerichtshof 3862 Nichtzulassungsbeschwerden. Diese Anzahl würde sich mehr als verdoppeln, würde man von der Wertgrenze zukünftig Abstand nehmen.
4. Der Gesetzentwurf erwähnt ferner, dass eine Mehrbelastung der Berufungszivilkammern an den Landgerichten und den Zivilsenaten beim Oberlandesgericht eintreten würde, würde die Wertgrenze entfallen.

Dies ist insofern zutreffend, als bei Verfahren, die keinem Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof unterliegen, der Berufungsrichter keinen Tatbestand einschließlich der zuletzt gestellten Anträge niederlegen muss. Es genügt vielmehr eine kurz gefasste Wiedergabe der wesentlichen Gründe der Entscheidung (§ 313 Abs. 3 ZPO). Entfällt die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO muss mithin in allen Fällen, in denen streitige Urteile ergehen, ein vollständiger Tatbestand einschließlich der zuletzt gestellten Anträge in das Urteil aufgenommen werden.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sprechen dafür, dem Gesetzentwurf Recht zu geben und dem Anliegen uneingeschränkt zu folgen.

III. Einwände gegen den Gesetzesentwurf

Bedenken sind schon dann begründet, wenn eine Übergangsregelung durch nunmehr 5fache Verlängerung einen Zeitraum von 18 Jahren umfasst.

Es fällt schwer, von einer „Übergangsregelung“ zu sprechen, wenn man sich eine solche Zeitdauer verdeutlicht.

Die Frage muss gestattet werden, ob eine Mehrbelastung, die bei Wegfall der Übergangsregelung eintreten würde, nicht das gesamte Konzept des ursprünglichen Reformvorhabens in Frage stellt und ob die jetzige Verlängerung, die mit Gewissheit im Jahre 2019 eine weitere Verlängerung finden wird, das probate Mittel zur Entlastung der Justiz und zur Verbesserung des Rechtsschutzes insgesamt bilden kann.

Hierbei ergänze ich als Familienrechtler:

Die Nichtzulassung einer Revision im allgemeinen Zivilprozess entspricht der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in familienrechtlichen Verfahren. Da im Zeitpunkt der Einführung der Reform nicht absehbar war, in welchem Umfange von Nichtzulassungsbeschwerden in Familiensachen Gebrauch gemacht werden könnte, wurde die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ebenfalls zeitlich befristet ausgeschlossen, wobei auch in diesen Fällen die zeitliche Befristung immer wieder verlängert wurde und nach dem derzeitigen Rechtsstand Entscheidungen der Familiensenate, die bis zum 31.12.2020 verkündet werden, ausgeschlossen bleibt. Diese Regelung wurde wohl durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 08.01.2004 (NJW 2004, 1371) als auch durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31.08.2005 (FamRZ 2005, 1902) gestützt.

Sowohl für das Bundesverfassungsgericht als auch für den Bundesgerichtshof spielte die befürchtete Überbelastung des Bundesgerichtshofs die entscheidende

Rolle. Für die Betroffenen, diejenigen, die eine Rechtsangelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zuführen möchten, erscheint es durchaus einleuchtend, dass für eine gewisse Übergangszeit einer Überbelastung vorgebeugt werden muss.

Es erscheint aber nicht überzeugend, Ziele einer Reform, die durchaus begrüßt und akzeptiert wurden, auf eine so lange Dauer abhängig zu machen von der Belastungsfähigkeit des Bundesgerichtshofs. Dies gilt erst recht, wenn zu befürchten ist, dass durch eine reine Zeitverlängerung sich in der Sache selbst nichts ändert. Alle Argumente, die heute ausgetauscht werden, werden auch in einem Jahr die gleichen sein.

Die Ziele der Strukturreform des Zivilverfahrens, verbesserte Aufbereitung des Prozessstoffs in erster Instanz, die Reduzierung der Tätigkeit der Berufungsinstanz auf die Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils und die Beschränkung der Tätigkeit des Revisionsgerichts auf die Überprüfung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bzw. der Fortbildung des Rechts dienende Angelegenheiten, werden durch solcherlei immer sich wiederholende Verlängerungen letztlich ad absurdum geführt.

Nach nunmehr 16 Jahren der Reform und unter Berücksichtigung der Belastungszahlen, die ganz ohne Zweifel eine Überbelastung des BGH mit sich bringen, sei die Schlussfolgerung erlaubt, dass die Reformvorstellungen des Zivilverfahrens zumindest neu überdacht werden müssen.

IV. Regelungsoptionen und Stellungnahme des DAV

1. Stellungnahme des DAV

Der DAV spricht sich gegen eine Verlängerung der Frist zu § 26 Nr. 8 ZPO aus. Er hält eine solche Fristverlängerung für akzeptabel, allerdings nur dann, wenn gleichzeitig die Zeit genutzt wird, um durch einen weiteren Ausschuss eine Verbesserung der Reform des gesamten Zivilverfahrens zu erreichen.

2. Im Einzelnen:

2.1.

Die Regelung des § 522 Abs. 2, 3 ZPO scheint insgesamt untauglich.

Es ist gewiss zutreffend, dass die Belastung des BGH mit Zulassungsbeschwerden auch deshalb stark zugenommen hat, weil die Nichtzulassungsbeschwerde auch gegen Beschlüsse nach § 22 Abs. 2 ZPO zugelassen ist.

Gerade diese Beschlüsse aber sind am wenigsten für den Betroffenen akzeptabel. Wird er nicht erneut gehört, darf er sein Anliegen nicht erneut mündlich vortragen, ist für ihn der Weg der Nichtzulassungsbeschwerde eher aus subjektiver Sicht geboten als dann, wenn er sein Anliegen umfassend vortragen durfte. Die Vorschrift sollte daher insgesamt aufgehoben werden.

2.2.

Das Tatsachenverfahren sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz sollte und kann optimiert werden. Je umfassender rechtliches Gehör gewährt wird, je kompakter ein Prozessstoff vorgetragen, argumentativ aufgearbeitet und sodann entschieden wird, desto überzeugender ist die Entscheidung auch für denjenigen, der aus seiner Sicht kein „Recht bekommen“ hat. Je überzeugender aber eine Entscheidung ist, desto weniger besteht die Neigung, auch eine zweite Entscheidung noch einmal überprüfen zu lassen.

2.3.

Gerade in Familiensachen erscheint es geboten, zunehmend zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Eine solche einheitliche Rechtsprechung aber ist nur dann denkbar, wenn der Bundesgerichtshof in größerem Maße dazu angehalten werden kann, für den Fortgang des Rechtes Sorge zu tragen. Das Familiengericht, namentlich das Unterhaltsrecht, hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung in Gesetz und Rechtsprechung genommen. Die Änderung der Rechtsprechung zur Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen, angestoßen durch das Urteil des BGH vom 12.04.2006 (FamRZ 2006, 1006) und die wesentlichen Veränderung des

gesamten Unterhaltsrechtes durch das nachfolgende Unterhaltsrechtsänderungsgesetz zum 01.01.2008, hat zahlreiche neue Rechtsfragen aufgeworfen. Dies hat zu sehr unterschiedlichen Auslegungen durch die Oberlandesgerichte geführt. Die Notwendigkeit einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf der Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird und wurde umso dringender. Von den Rechtsmittelzulassungsmöglichkeiten wurde hingegen von den Oberlandesgerichten nur sehr zögerlich und regional sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Dies führt im Ergebnis dazu, dass nicht der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung in allen Familiensachen, sondern gerade der Uneinheitlichkeit Vorschub geleistet wurde.

Es erscheint daher – zusammenfassend – nicht geeignet und richtig, lediglich die Übergangsfrist des Art. 26 Nr. 8 EGZPO wiederum um ein Jahr zu verlängern. Es mag einer solchen Verlängerung bedürfen, um ausreichende Zeit dafür zu haben, das Zivilverfahren substantiell zu ändern. Nur aber mit diesem Auftrag und damit mit einer geplanten Neufassung des Zivilverfahrensrechtes und einer Gleichbehandlung aller Zivilverfahrensangelegenheiten, also auch der des Familienrechtes in Bezug auf den Zugang zum Bundesgerichtshof, erscheint eine bürgernahe, adäquate und effiziente Lösung gefunden werden zu können.